

Anhang 2

zu Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

Anlage V

Gültig ab 1. April 2023

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
148,33	375,18	602,03	1 297,28

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 226,85 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 695,25 Euro.